

**Landgericht Fulda
1. Zivilkammer**

Ausfertigung

Fulda, 20.02.2009

Geschäfts-Nr.: 1 S 177/08
34 C 110/08 Amtsgericht Fulda
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Kopie an Mdr.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
03. März 2009	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mdr.: Kerninstr.	Kopie an Mdr.: Zahlung
Kopie an Mdr.: Pickspor	
zda	



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

weist die Kammer darauf hin, dass die Berufung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg bietet, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern. Es ist deshalb beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Wegen des der Entscheidung zugrunde liegenden Lebenssachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung gebieten, oder neue, in der Berufungsinstanz berücksichtigungsfähige Tatsachen, bezeichnet die Berufungsbegründung nicht.

In der Sache ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht hat mit im Ergebnis zutreffender Begründung die Klage abgewiesen. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von € 1.579,54 aus dem streitgegenständlichen Anzeigenvertrag vom 14.12.2006 zu.

Der Anzeigenvertrag vom 14.12.2006 ist gemäß § 142 BGB nichtig, weil die Beklagte ihn mit Schreiben vom 31.01.2007 (Bl. 75 bis 76 d.A.) wirksam gemäß § 123 BGB angefochten hat. Ihrem „Widerspruch“ in dem genannten Schreiben ist gemäß §§ 133, 157 BGB ohne weiteres eine Anfechtungserklärung zu entnehmen. So begründete die Beklagte ihren „Widerspruch“ damit, dass der Kläger ihre Unterschrift für die Anzeigenschaltung nur durch falsche Aussagen erhalten habe und sie sich daher von dem Kläger und seinen Mitarbeitern getäuscht fühle. Die Erklärung erfolgte zudem innerhalb der Jahresfrist des § 124 Abs. 1 und 2 BGB, die mit Kenntnisnahme von dem Anfechtungsgrund zu laufen beginnt.

Die Beklagte ist durch arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB zur Abgabe ihrer auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung bestimmt worden. Unstreitig bestand zwischen den Parteien vor dem streitgegenständlichen Auftrag vom 14.12.2006 keine Geschäftsbeziehung. Nach dem Vorbringen der Beklagten mit Schriftsatz vom 23.06.2008 habe sie dann kurz vor Abschluss des streitgegenständlichen Anzeigenvertrages von einer Mitarbeiterin des Klägers einen Anruf erhalten. Diese habe ihr gegenüber behauptet, dass jetzt wieder eine Anzeige im Info-Blatt erfolgen würde. Zudem habe die Mitarbeiterin wissen wollen, ob sie sich hieran *erneut* beteiligen wolle. Auf ihre Nachfrage habe ihr die Mitarbeiterin bestätigt, dass es sich bei dem Info-Blatt um die aktuelle Folgeauflage der Broschüre der örtlichen Gemeinde handeln würde, in der die Beklagte – insoweit unstreitig – regelmäßig inseriert. Als Preis habe die Mitarbeiterin ihr einen Betrag von € 210,00 zuzüglich Mehrwertsteuer für die Laufzeit von einem Jahr genannt. Der von der Mitarbeiterin des Klägers angekündigte Herr H sei dann am 14.12.2007 in ihrer Praxis erschienen und habe sich ihr unter Bezugnahme auf das vorangegangene Telefonat als Vertreter des Klägers vorgestellt. Auf ausdrückliche Nachfrage habe ihr der Vertreter noch einmal bestätigt, dass er wegen der Wiederholung der Anzeige in der örtlichen Gemeindebroschüre gekommen sei. Sodann habe der Vertreter sie zwar nach Änderungswünschen hinsichtlich des Aussehens der Anzeige, nicht jedoch nach einer Anzeigenvorlage gefragt. Die Kammer teilt insoweit die Auffassung des Amtsgerichts, dass dieser Sachvortrag der Beklagten als zugestanden anzusehen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Auf diesen substantiierten Vortrag der Beklagten hat der Kläger in seiner Replik vom 30.09.2008 (Bl. 213 bis 218 d.A.) lediglich erwidert, dass es vor dem Besuch des Außendienstmitarbeiters zwar einen Anruf bei der Beklagten gegeben habe, es in diesem Gespräch aber nicht um einen Folgeauftrag und auch nicht um eine Broschüre der Gemeinde gegangen sei. Auch der Außendienstmitarbeiter habe bei seinem Besuch nicht von einer

Wiederholung einer Anzeige in der Gemeindebroschüre gesprochen (vgl. Seite 2 des klägerischen Schriftsatzes vom 30.09.2008). Soweit die Beklagte behauptet hat, dass ihr von der Mitarbeiterin des Klägers als Preis ein Betrag von € 210,00 zuzüglich Mehrwertsteuer für die Laufzeit von einem Jahr genannt worden sei, fehlt es bereits an einem einfachen Bestreiten des Klägers. Damit ist der Kläger seiner prozessualen Verpflichtung aus § 138 Abs. 1 und 2 ZPO, sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen hinsichtlich der dem Vertragsabschluss vorangegangenen Gespräche vollständig und der Wahrheit gemäß zu erklären, nicht nachgekommen. Aus dieser Norm folgt, dass eine Partei, soll ihr Vortrag beachtlich sein, auf Behauptungen des Prozessgegners unter Umständen substantiiert zu erwidern hat. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (so BGH, Urteil vom 27.09.2007, Az. VII ZR 198/06, abgedruckt in NJW-RR 2008, 112, zitiert nach „JURIS“). Das bloße Bestreiten des Klägers genügte hierzu nicht. Vielmehr hatte der Kläger konkret den Inhalt des Telefonates seiner Mitarbeiterin mit der Beklagten sowie der Vertragsverhandlungen zwischen seinem Anzeigenvertreter und der Beklagten vor Ort dem Gericht zu schildern. Indessen fehlen zum Inhalt dieser Gespräche jegliche Angaben von Klägerseite. Für den Kläger war es auch zumutbar, hierzu nähere Angaben zu machen. Er hätte sich ohne weiteres bei seinen Mitarbeitern nach dem Inhalt der Vertragsverhandlungen mit der Beklagten erkundigen können. Derartige Bemühungen des Klägers um eine weitere Sachverhaltsaufklärung sind aber nicht ersichtlich. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Kläger überhaupt keine Stellung nehmen konnte zu der Frage, auf welche Art und Weise die Gestaltung des Anzeigentextes erfolgt ist, schließlich hatte die Beklagte dem Kläger – insoweit unstreitig – zu keinem Zeitpunkt eine Anzeigenvorlage überlassen. Das Amtsgericht hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 02.10.2008 darauf hingewiesen (§ 139 ZPO), dass sein bisheriges Vorbringen für ein Bestreiten des Vortrages der Beklagten zu den Umständen des Vertragschlusses und dem Inhalt des vorangegangenen Gespräches nicht ausreicht. Die ihm eingeräumte Frist zur Stellungnahme bis zum 17.10.2008 hat der Kläger ungenutzt verstreichen lassen. Vor einer Entscheidung bedurfte es daher keines weiteren Hinweises des Gerichts.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts, an welche die Kammer gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden ist, waren die irreführenden Angaben für einen Irrtum auf Seiten der Beklagten und den Abschluss des Anzeigenvertrages mit dem Kläger auch ursächlich. Die Beklagte ging bei der Unterzeichnung des Anzeigenvertrages vom 14.12.2006 davon aus, dass sie durch die Unterzeichnung des Anzeigenvertrages eine Folgeanzeige in der Informationsbroschüre der örtlichen Gemeinde bestellt. Tatsächlich handelte es sich jedoch um eine nicht von der örtlichen Gemeinde, sondern von der Klägerin herausgegebene Broschüre, in der die Beklagte zuvor noch nie ein Inserat geschaltet hatte. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts war ein Inserat in der Broschüre der Klägerin für die Beklagte aber insbesondere

deshalb von geringem Nutzen, weil der Anzeigenvertrag der Klägerin das Recht einräumte, für die Verteilung der Broschüre auch Auslegestellen in benachbarten Landkreisen und damit in weit entfernten Gebieten auszuwählen. Demgegenüber war die Klägerin als Inhaberin einer Praxis für Physiotherapie primär daran interessiert, Kunden zu gewinnen, die in der Nähe ihres Geschäftssitzes wohnhaft sind.

Dass der Irrtum der Beklagten auch auf eigener Sorglosigkeit beruhte, vermag die Ursächlichkeit der Täuschung für den Irrtum der Beklagten nicht in Frage zu stellen. Dies besagt lediglich, dass auch die Beklagte eine Ursache für ihren Irrtum gesetzt hat. Das schließt eine arglistige Täuschung jedoch nicht aus. Ziel des Anfechtungsrechts nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist der Schutz der Willensentschlussfreiheit. Diese erfährt auch dann Schutz, wenn es dem arglistig Täuschenden „leicht gemacht wird“. Die Annahme einer arglistigen Täuschung scheidet daher nicht daran, dass für den Getäuschten bei größerer Aufmerksamkeit der Irrtum vermeidbar gewesen und die Erklärung dann nicht abgegeben worden wäre (st.Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2005, NJW-RR 2005, 1082 bis 1085; BGH, Urteil vom 28.09.1988, Az. VIII ZR 160/87, zitiert nach „JURIS“). Nach diesen Grundsätzen scheidet das Anfechtungsrecht der Beklagten auch nicht an dem in der Vertragsurkunde enthaltenen Hinweis darauf, dass die Broschüre nicht in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen oder Behörden herausgegeben wird, wie das Amtsgericht zutreffend festgestellt hat. Die Unterzeichnung des Anzeigenvertrages durch die Beklagte erfolgte in ihren Praxisräumlichkeiten während der Betriebszeit. Die Beklagte musste nicht damit rechnen, dass der Vertragstext Angaben enthält, die ausdrücklich im Widerspruch zu den mündlichen Angaben des Anzeigenvertreters stehen. Damit liegen die Voraussetzungen der arglistigen Täuschung vor.

Darüber hinaus war die Beklagte wegen der Täuschung durch die Mitarbeiter des Klägers aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

In Ermangelung vertraglicher Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages von € 1.579,54 befindet sich die Beklagte nicht in Schuldnerverzug mit der Folge, dass die Klage auch mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen (§§ 286, 288 BGB) nicht begründet ist.

Mithin bietet die Berufung keine Aussicht auf Erfolg.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kammer zur Vermeidung einer Zurückweisung der Berufung durch einen unanfechtbaren Beschluss, dessen Begründung sich in einer Bezugnahme auf diesen Hinweisbeschluss erschöpfen könnte, eine Rücknahme der Berufung in

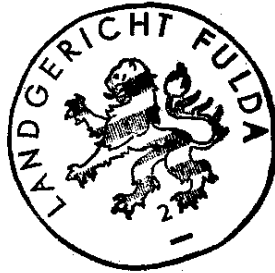
Erwägung zu ziehen. Eventuellem neuen Sachvortrag setzt die Zivilprozessordnung enge Grenzen. Eine Zurücknahme der Berufung hätte – abgesehen von den ohnehin anfallenden Anwaltskosten – eine deutliche Reduzierung der Gerichtskosten zur Folge, da die Verfahrensgebühren für das Berufungsverfahren im Allgemeinen von vier auf zwei Gerichtsgebühren halbiert würden (KV 1222 Nr. 1 GKG). Wird demgegenüber die Berufung förmlich durch Beschluss zurückgewiesen, verbleibt es regelmäßig bei der 4 – fachen Gerichtsgebühr (KV 1220 GKG).

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.03.2009.

Dr.
Präsident des Landgerichts

Dr.
Richter am Landgericht

Richter



Ausgefertigt
Fulda, den 2. März 2009


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts